

An
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 58 - Wasserrecht
Dresdner Straße 73-75
1200 Wien

Per Mail:
post@ma58.wien.gv.at

Wien, 25. Juli 2016

GZ: 141253/2016/21 und 36511/2016/18

Stellungnahme zum Gesetz, mit dem das Wiener Jagdgesetz sowie zum Gesetz mit dem das Wiener Fischereigesetz geändert werden soll.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit den vorliegenden Begutachtungsentwürfen Stellung nehmen zu dürfen.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung – auch als Mitglied von Justice & Environment, einem Netzwerk von Umweltorganisationen, welches sich auf EU-Ebene für die Verbesserung umweltrechtlicher Instrumente und auf nationaler Ebene für die Umsetzung europäischen und internationalen Umweltrechts einsetzt.

Die Änderungen des Wiener Jagdgesetzes (im Folgenden: Wr JagdG) und des Wiener Fischereigesetzes (im Folgenden: Wr FischereiG) beinhalten unter Anderem einen Vorschlag zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention. Wir nehmen hiermit gleich zu beiden Gesetzen Stellung, da wir uns ausschließlich zu den Aarhus Umsetzungsvorschlägen äußern möchten und diese Vorschläge in beiden Gesetzen weitgehend gleichlautend sind.

I. Allgemeines

ÖKOBÜRO begrüßt, dass das Bundesland Wien mit der vorliegenden Gesetzesnovelle als erstes österreichisches Bundesland die vollständige Umsetzung der Aarhus Konvention¹ in der österreichischen Rechtsordnung vorantreiben möchte. Die mangelnde Umsetzung des Art 9 3 Aarhus Konvention wurde bereits 2010 mit den Feststellungen und Empfehlungen des Aarhus Convention Compliance Committee im Verfahren gegen die Republik Österreich² bemängelt. Umso mehr freut es uns, dass nunmehr ein erster Schritt zur Umsetzung des Zuganges zu Gerichten in Umweltangelegenheiten gemacht werden soll.

Richtig und - auch im Sinne des Äquivalenzgrundsatzes gefordert - ist die Eröffnung des Zugangs zum Verwaltungsgerichtshof (VwGH) für anerkannte Umweltschutzorganisationen.

- **Parteistellung bringt Rechtssicherheit**

Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention stellt auf den Rechtsschutz ab. Die vorliegende Novelle zur Umsetzung dieses Artikels im Bereich des Wiener Jagd- und Fischereirechtes schlägt ein Nachprüfungsrecht für gem § 19 Abs 7 UVP-G³ anerkannte Umweltschutzorganisationen vor. Ein Nachprüfungsrecht als reines Beschwerderecht entspricht insofern zwar den Vorgaben der Aarhus Konvention, bei genauerer Prüfung offenbaren sich jedoch Lücken und essentielle Nachteile eines solchen bloß den Rechtsschutz abdeckenden Rechtes.

Das Institut der Parteistellung ist in Österreich unter anderem deshalb so bewährt, weil sich ProjektwerberInnen und Behörden frühzeitig mit den Interessen der Betroffenen auseinandersetzen, und diesen Rechnung tragen können. Wenn all dies auf den Gerichtsweg ausgelagert wird, wird das die Verfahren aus unserer Sicht verzögern, da der Ausschluss aus dem eigentlichen Verfahren Misstrauen sät und die Verfahrensdynamik dadurch destruktiven Charakter annehmen kann. Dies widerspricht der „friedensstiftenden Funktion“ des Verwaltungsverfahrens. Der Rechtsweg kann diese Funktion nicht kompensieren, unter anderem weil die Möglichkeiten für Änderungen schlicht begrenzt sind.⁴

¹ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. BGBl. III Nr. 88/2005 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 58/2014.

² ACCC/C/2010/48.

³ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993.

⁴ Siehe auch ÖKOBÜRO Positionspapier: Aarhus – Parteistellung, Rechtssicherheit und konstruktive Verfahren. April 2016: http://www.oekobuero.at/images/doku/parteistellung_final.pdf

Eine „volle“ Parteistellung umfasst ua. das Recht auf Akteneinsicht, auf Parteigehör, auf Stellungnahme zu Beweisergebnissen, zur Ablehnung von Sachverständigen, auf Zustellung einer Entscheidung sowie auf Erhebung von Rechtsmitteln und zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht.

Um das Nachprüfungsrecht unionskonform⁵ auszugestalten, müssten die wichtigsten Verfahrensrechte der Parteistellung übernommen und klar geregelt werden, wann, in welchem Umfang und wie diese den Umweltschutzorganisationen zukommen. Das Nachprüfungsrecht enthält diese Rechte nicht per se. Sie müssen ausdrücklich durch das jeweilige (Materien-)gesetz zugestanden werden. Dies birgt die Gefahr, dass Zustellerfordernisse und Informationsrechte, die für eine effektive Ausübung eines solchen Nachprüfungsrechtes erforderlich sind uneinheitlich und lückenhaft ausgestaltet werden.

So etwa stellen die im Rahmen der parallel ausgearbeiteten Naturschutznovellen § 7 Abs 8 Wr NPG und § 40 Abs 4 Wr NSchG klar, dass die Entscheidungen via Veröffentlichung auf einer Online-Plattform zugestellt werden. Die vorgeschlagene Novelle des Jagd- und Fischereigesetzes klärt diese Fragen vollkommen anders. Nämlich scheint es so, dass eine Zustellung der jagd- und fischereirechtlichen Bescheide an jede einzelne nachprüfungsberechtigte Umweltschutzorganisation vorgesehen wird.

Um dem Äquivalenzprinzip zu genügen, sollten die Beschwerdefristen für Nachprüfungsberechtigte länger sein. Nachprüfungsberechtigte müssen mehr Zeit aufwenden um sich in die Akten einzuarbeiten als bei Parteien, die den Fall bereits kennen.

Darüber hinaus lässt uns das Nachprüfungsrecht darüber im Unklaren was passiert, wenn das Verwaltungsgericht zur neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückverweist. Ist eine Umweltschutzorganisation, welche im Beschwerdeverfahren Parteistellung hatte, dann im wiederholten erstinstanzlichen Verfahren Partei?

Eine Ausgestaltung über die Parteistellung würde derartige Defizite, Unklarheiten und Lücken gar nicht erst aufwerfen. Deshalb möchten wir uns an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich für eine Umsetzung des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention über das Instrument der verwaltungsrechtlichen Parteistellung aussprechen.

⁵ In Übereinstimmung mit Äquivalenzgrundsatz und *effet utile*. Siehe dazu auch *Weber*, Vorschläge für eine Aarhus-Umsetzung im Wasserrecht, RdU 2016, 51(53).

II. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Jagd- und Fischereigesetzes

Dem § 124 Wr JagdG wird der Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2016 anerkannte und für Wien zugelassene Umweltorganisationen haben das Recht gegen Bescheide gemäß

- 1. § 11 bis 13 (Feststellung der Jagdgebiete),*
- 2. § 69 Abs. 2 (Ausnahme vom Verbot der Aneignung von Eiern),*
- 3. § 70 Abs. 3 (Ausnahmen von Schonvorschriften),*
- 4. § 72 (Ausnahmen von den Bestimmungen über den Verkauf von Wildbret während der Schonzeit),*
- 5. § 75 Abs. 3 (Genehmigung von Abschussplänen),*
- 6. § 76 (Genehmigung von Zwangsabschüssen) und*
- 7. § 86 Abs. 5 (Beschränkungen der Jagdausübung im Interesse der Landeskultur und der öffentlichen Sicherheit)*

eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben. Ab dem Zeitpunkt der Bescheidzustellung steht diesen Umweltorganisationen das Recht auf Einsicht in den Verwaltungsakt zu. Weiters haben sie in diesen Angelegenheiten auch das Recht, gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

Dem § 61 Wr FischereiG wird der Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2016, anerkannte und für Wien zugelassene Umweltorganisationen haben das Recht gegen Bescheide gemäß

- 1. § 9 (Einteilung von Fischereirevieren),*
- 2. § 47 Abs. 1 (Ausnahme von den Verboten der §§ 45 und 46),*
- 3. § 49a Abs. 1 (Ausnahmen von den Verboten des § 49 Abs. 1 bis 3) und*
- 4. § 53 (Anordnung von Fischbesatz)*

eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben. Ab dem Zeitpunkt der Bescheidzustellung steht diesen Umweltorganisationen das Recht auf Einsicht in den Verwaltungsakt zu. Weiters haben sie in diesen Angelegenheiten auch das Recht, gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

- **Verfahrensrechtliche Fragen**

In der Novelle zum Wiener Nationalpark- und Naturschutzgesetz werden eine systematische Veröffentlichung der Entscheidungen und ein weitgehend barrierefreier Zugang zu Informationen über eine elektronische Plattform vorgeschlagen. Die § 124 Abs 4 Wr JagdG und § 61 Abs 5 Wr FischereiG normieren eine postalische Zustellung für jeden Einzelfall. Wir möchten an dieser Stelle anregen, dass auch für Bescheide des Wr JagdG und des Wr FischereiG eine Bereitstellung auf der oben genannten elektronischen Plattform vorgesehen wird. Dadurch können Synergien genutzt und darüber hinaus für die agierenden Behörden eine nicht unwesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

Wir sind der Ansicht, dass eine Beschwerdefrist von 4 Wochen für die Nachprüfungserber bei umfangreichen Projekten zu kurz bemessen ist. Vor allem wenn der Akt nicht elektronisch veröffentlicht wird. Generell bedingt das Nachprüfungsrecht eine zeitintensivere Einarbeitung in den Verfahrensakt als bei Parteien, die den Fall bereits kennen. Um diesen Problemen entgegenzuwirken schlagen wir vor, die Beschwerdefristen an das LVwG Wien auf 8 Wochen zu verlängern.

Darüber hinaus lässt uns das Nachprüfungsrecht darüber im Unklaren was passiert, wenn das Verwaltungsgericht zur neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückverweist. Ist eine Umweltschutzorganisation, welche im Beschwerdeverfahren Parteistellung hatte, dann im wiederholten erstinstanzlichen Verfahren Partei? Diese Frage bedarf unbedingt noch einer Klärung bevor es zur Verabschiedung der vorliegenden Novelle kommt.

- **Rechtsschutz bei Erlassung und Änderung von Verordnungen**

Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention verlangt auch nach Zugang zu Überprüfungsverfahren hinsichtlich verwaltungsbehördlicher Rechtsakte mit genereller Wirkung. In Österreich wären das die Verordnungen.

Auch das Wr JagdG und das Wr FischereiG sehen den Erlass und die Änderung von Verordnungen in verschiedensten Zusammenhängen vor. Berührungspunkte zu umweltrelevanten Aspekten lassen sich beispielsweise in Verordnungserlassungsverfahren nach § 3 Abs 2 Wr JagdG (Festlegung jagdbarer Tiere), § 69f Wr JagdG (Festlegung und Änderung von Schonzeiten), § 45 Wr FischereiG (Schonzeiten und Fangverbote) oder § 51 Wr FischereiG (Verbot bestimmter Fangeinrichtungen) herstellen.

ÖKOBÜRO regt an, eine Beteiligung von Umweltschutzorganisationen im Rahmen von umweltrelevanten Verordnungserlassungs- und -änderungsverfahren im Wr JagdG festzuschreiben. Das Gesetz könnte etwa zum Verordnungserlassungsverfahren präzisieren, dass eingelangte Stellungnahmen durch die

verordnungserlassende Behörde angemessen zu berücksichtigen sind. Über ein solches Recht zur Stellungnahme würde Umweltschutzorganisationen ein subjektives Recht auf Mitwirkung im Verordnungserlassungsverfahren zukommen, und dadurch auch der Rechtszug an den VfGH eröffnet werden.⁶ Alternativ könnte ein subjektiver Anspruch von Umweltschutzorganisationen darauf gesetzlich festgeschrieben werden, dass der Erlass oder die Änderung von Verordnungen nach dem Wr JagdG diesem Gesetz auch entsprechen. Dies würde Umweltschutzorganisationen ermächtigen, nach Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG einen Individualantrag gegen dieses Recht verletzende Verordnungen an den VfGH zu richten.⁷

ÖKOBÜRO würde es daher begrüßen, wenn die vorliegenden Entwürfe nochmals einer Überarbeitung zugänglich gemacht werden, und wäre dabei auch gerne zu einem tiefergehenden Ideenaustausch bereit.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Thomas ALGE
Geschäftsführer ÖKOBÜRO

⁶ Vgl. Art 139 Abs 1 Z 3.

⁷ Der gesetzlichen Einräumung subjektiver Rechte an Umweltschutzorganisationen (als meist juristische Personen des Privatrechtes) sollten keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Das vermeintlich kritische Erkenntnis des VfGH zu VfSlg 17.220/2004 bezieht sich auf die Zuschreibung subjektiver Rechte auf staatliche Organe. Außerdem bezieht sich der Legalitätsanspruch nur auf ein konkretes Gesetz und darin wiederum auf konkrete Rechtsakte, weshalb der Anspruch insofern auch nicht zu Allgemein ausgestaltet sein kann.